

Stellen Sie gleich bei Gründung die Weichen richtig!

Digitalisierung und Internet der Dinge bewirken, dass zunehmend alle betrieblichen Funktionen ineinander greifen. Da kommen Sie mit punktuelltem Wissen und Insellösungen für Organisation, Finanzen und Steuern nicht weiter. Lassen Sie sich daher von Anfang an umfassend und ganzheitlich beraten.

Nutzen Sie unsere individuelle und kompetente Beratung zu allen finanziellen, kaufmännischen und steuerlichen **Fragen bei Existenzgründung**:

Grundberatung zum Festpreis – Gründerhotline erste 6 Monate – **Businessplan**: Beratung und Kompletterstellung – Begleitung bei **Bankgesprächen** – Fachkundige Stellungnahme – Full-Service für Steuerfragen und Buchhaltung (DATEV) – **Selbstbucherservice** – Hilfe bei der Einrichtung Ihrer eigenen Buchhaltung (DATEV und andere Programme) – **Cloud Buchhaltung** (DATEV Unternehmen online oder Unterstützung bei einer von Ihnen gewählten anderen Lösung) - Beratung und Einrichtungshilfen zu **BWA (Betriebswirtschaftliche Auswertung) und Controlling** – geförderte Beratungen nach Verfügbarkeit (z.B. Vorgründungsberatungen nach Regional- und Landesprogrammen; Know-How-Beratung für Jungunternehmen in den ersten Jahren nach Gründung gem. Bundesprogramm)

Fordern Sie uns!

Zur Vorbereitung auf das Beratungsgespräch haben wir für Sie Hinweise zu folgenden Themen zusammengestellt:

1. Fitnesscheck für UnternehmerInnen
2. Businessplan
3. Finanzen und Förderprogramme
4. Anmeldungen
5. Buchführung
6. Abschlüsse und Gewinnermittlung
7. Betriebswirtschaftliche Auswertung
8. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)
9. Beschäftigung von Arbeitnehmern
10. Sozialversicherung und eigene Vorsorge des Gründers
11. Finanzierungshilfen bei Gründung aus der Arbeitslosigkeit
12. Sonstige (Steuerspar-)Hinweise
13. Spezielle Steuervorteile für Gründer
14. Steuerfragen bei Rechtsformwahl
15. Corona-Hilfen
16. Steuerberatung



„Wenn du es eilig hast, gehe langsam“ heißt der Titel eines Buches zum Zeitmanagement von Prof. Lothar J. Seiwert. Und dieses Motto gilt besonders auch für den Schritt in die Selbständigkeit: Das Ganze muss wohl überlegt sein, damit Sie später von den Ereignissen nicht überrannt werden. Dabei soll dieses Merkblatt als erster Einstieg helfen.

1. Fitnesscheck für UnternehmerInnen

Bevor Sie mit aufwändigen, detaillierten Planungen anfangen, stellen Sie fest, ob die Selbständigkeit für Sie überhaupt das Richtige ist und Ihr Vorhaben kein Windei oder Luftschloss. Machen Sie hierzu mit Hilfe bewährter Fragebögen einen Fitnesscheck für UnternehmerInnen zu den persönlichen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen. Prüfen Sie Ihren Lebenslauf, ob dieser erkennen lässt, dass Sie für die Aufgabe geeignet sind und ermitteln Sie, wie viel Geld Sie für die Deckung Ihres privaten Lebensbedarfes brauchen und ob außer dem Unternehmen ggf. für eine Anlaufzeit oder Übergangszeit noch andere Quellen zur Deckung der laufenden Kosten vorhanden sind. Fragen Sie sich kritisch, ob Sie den besonderen Belastungen, die eine Unternehmensgründung an Person und Einsatz des Gründers stellt, aller Voraussicht nach gewachsen sein werden. Entsprechende Checklisten finden Sie zum Download im [bpw-Gründercenter](https://www.bpw-online.de) auf unserer Homepage www.bpw-online.de.

Erst wenn Sie einigermaßen sicher sind, dass Sie überhaupt die Selbstständigkeit angehen wollen, dann beginnen Sie mit Ihrem Businessplan. Überlegen Sie auch immer, ob und wie ggfs eine zunächst nebenberufliche Gründung möglich und sinnvoll ist.

2. Businessplan

2.1 Der „Klassiker“ für Bank und Fördermittel

Der Businessplan bildet die Grundlage für die Feststellung der Tragfähigkeit Ihrer geplanten Existenzgründung und ist außerdem die Grundlage für Ihre weiteren Entscheidungen und später auch für die Kreditentscheidung der Bank. Die Erstellung ist unabhängig von der Größe Ihres geplanten Vorhabens und umfasst immer folgende fünf Bausteine:

- **Gründungs idee:** Beschreibung des Vorhabens mit Darlegung wie und warum gerade Sie damit Erfolg haben werden, unter Berücksichtigung der Marktlage und des Wettbewerbs.
- **Lebenslauf** mit Darlegung der speziellen fachlichen und kaufmännischen Voraussetzungen, die Sie für das Vorhaben mitbringen.
- **Investitionsplan** mit Auflistung der Anschaffungen und sonstigen Gründungsinvestitionen einschließlich Warenlager und Anlaufkosten.
- **Finanzierungsplan** aus dem sich ergibt, woher die Mittel für die notwendigen Investitionen kommen.
- **Rentabilitäts- und Liquiditätsvorschau** zur Ermittlung des Überschusses (Rentabilität) und Darlegung, dass und wie alle anfallenden Ausgaben gedeckt sind (Liquidität) auf der Basis Ihres detaillierten Umsatz- und Kostenplans

Der Businessplan sollte nicht länger als 20 bis 30 Seiten sein, bei Kleingründungen kann er auch deutlich kürzer sein. Wichtig ist, dass alle Punkte angesprochen werden. Wenn nichts oder nicht viel zu einem Punkt zu sagen ist, reicht auch ein Satz. Der Darstellung sollte eine Zusammenfassung mit den Kernaussagen und –zahlen vorangestellt werden („Executive Summary“). Die übrigen Aussagen sind übersichtlich, kurz, präzise und auf den Punkt zu machen. Ergänzende Informationen und Unterlagen kann man ggfs. als Anlagen beifügen – das Gesamtwerk kann dann auch in einem Ordner präsentiert werden. Ansonsten sollte der Businessplan aber aus sich selbst verständlich und in sich logisch (schlüssig) sein. Ein Gliederungs-Muster zum Ausfüllen am PC oder auch per Hand halten wir für Sie bereit.

Ein Gründungsvorhaben ist durchführbar, wenn mindestens die fixen Kosten sowie Ihre laufenden Lebenshaltungskosten finanziert werden können (sog. **Mindestumsatzkalkulation**) und tragfähig, wenn perspektivisch ein angemessener Unternehmerlohn für Sie einschließlich angemessene Vorsorgeaufwendungen im Sinne einer Vollexistenz erwirtschaftet werden (**Tragfähigkeitsanalyse**).

2.2 Spezielle Hinweise für Startups durch „Chancen- und Wachstumsgründer“

„Chancengründer“ gründen nicht aus Not (Arbeitslosigkeit) oder weil man eben nun mal seinen Lebensunterhalt verdienen muss (Existenzgründer) oder das Familienunternehmen es „fordert“, sondern weil sie eine spezielle Idee haben, deren Umsetzung große Absatzchancen und hohe Gewinne verspricht. Heute sind solche Ideen vielfach „plattformgeeignet“ (d.h. können im Internet im Idealfall ohne eigene Anlagen und Produktionsmittel umgesetzt und verkauft werden) und „skalierbar“, d.h. hohes Wachstum ist zu erwarten und durch Vervielfältigung/Aufstockung/Gewinnung immer neuer „Mitmacher“ bei der Leistungserstellung ohne großen Zusatzaufwand auch machbar (klassische Beispiele: Uber und airbnb). Dann spricht man von „Wachstumsgründern“, die Marktführerschaft anstreben und große Zahlen nicht scheuen. In jedem Fall sind die Ideen „innovativ“, können auf speziellem Know-How oder auch einem Patent basieren oder einfach geniale Geschäftsideen sein.

Gemeinsam ist diesen Chancengründungen, dass sie zwar große Chancen, immer aber auch ein hohes Risiko des Scheiterns in sich tragen, weil man über die komplett neue Idee schwer etwas vorhersagen kann. Um die hieraus resultierenden (finanziellen) Risiken zu minimieren und stets im Überblick zu halten, plant man Chancengründungen heute nicht mehr voll für die nächsten 2, 3 oder gar 10 Jahre durch, sondern wendet Methoden des **Lean Startup (= Schlank Gründen)** an. Dabei kann man wie folgt vorgehen: Der Businessplan wird großzügig in den Eckwerten mithilfe einer „**Business Canvas**“ skizziert. Die Finanzierung erfolgt mit Risikokapital, das aus Eigenmitteln und Beteiligungskapital von Business-Angels oder spezialisierten Wagniskapitalgebern besteht. Die Präsentation erfolgt persönlich „in der Höhle des Löwen“ bei den potentiellen Kapitalgebern. Der Start ist häufig nebenberuflich und beginnt mit einem minimal verkaufsfähigen Produkt (Minimal Viable Product, MVP) und der jederzeitigen Bereitschaft, wenn der „Zug abfährt“ auch ganz einzusteigen.

Auch auf diesem Weg begleiten wir Sie gerne. Wir helfen Ihnen bei der Vorbereitung der einzelnen Schritte für eine erfolgreiche Gründung und später bei der Bewältigung von Wachstumsschwellen.

Erst wenn mit einiger Sicherheit feststeht, dass Ihre Existenzgründung machbar und tragfähig ist und zu einer dauerhaften Existenz führen kann, sollten Sie an folgende Punkte denken:

3. Finanzen und Förderprogramme

Ein häufiger Fehler in der Anfangsphase ist, dass man vor dem „Papierkram“ zurückschreckt und sich – solange das eigene Geld noch reicht – nicht um staatliche Fördermöglichkeiten für das eigene Vorhaben kümmert. Da die Inanspruchnahme von Förderprogrammen jedoch teilweise voraussetzt, dass Sie noch keine Handlungen zur Gründung der Existenz unternommen haben, kann es – wenn das Geld alle ist – zu spät sein. Darum ist es wichtig, dass Sie rechtzeitig den Finanzrahmen abstecken und Ihren eventuellen Kreditbedarf bei der Bank und auch bei der Handwerkskammer (Meistergründungsprämie) bereits einmal anmelden. Details können später nachgereicht werden.

Das gleiche gilt für die besonderen Fördermöglichkeiten bei Gründung aus der Arbeitslosigkeit: Sie müssen wenigstens 1 Tag arbeitslos gemeldet sein und dann die entsprechenden Anträge vor Geschäftsanmeldung stellen. Der Businessplan und weitere Unterlagen können dann gegebenenfalls noch in Ruhe fertig gestellt und nachgereicht werden.

Startups sollten auch Stipendien und andere spezielle Förderprogramme für Chancengründungen prüfen. Diese Programme sind darauf ausgerichtet dem Gründer zu helfen, in der Ideen- und Aufbauphase zu überleben auch ohne dass schon Einnahmen aus dem Projekt fließen..

4. Anmeldungen

Für die Aufnahme eines Gewerbes ist die Anmeldung bei der zuständigen Gemeindeverwaltung (**Gewerbeanmeldung**) notwendig. Gegebenenfalls ist die Eintragung in das **Handelsregister** vorzunehmen. Letzteres hängt von der Rechtsform und von Art und Umfang der Tätigkeit ab. Darüber hinaus haben Gewerbetreibende und Freiberufler die Eröffnung den zuständigen **Kammern (IHK, HWK, Ärztekammer etc.)** anzuzeigen. Seit August 2021 müssen jetzt insbesondere auch Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Vereine zum **Transparenzregister** angemeldet werden. Dass sich die Angaben bereits aus dem Handelsregister, Vereinsregister oder Partnerschaftsregister ergeben, reicht nicht mehr aus.

Welche Unterlagen Sie für die **Gewerbeanmeldung** benötigen, erfahren Sie beim zuständigen Gewerbeamt in Ihrer Gemeinde oder Stadt. Klären Sie bitte unbedingt, welche formellen Voraussetzungen Sie für die geplante Selbständigkeit erfüllen müssen und beschaffen die notwendigen Unterlagen (z.B. Meisterbrief, Hygieneanforderungen, Zertifikate, polizeiliches Führungszeugnis, Konzessionen, Eintragung in Berufsregister, Zulässigkeit am geplanten Standort). Häufig können Sie auch alles von zuhause aus am PC erledigen z.B. in NRW über den Formularserver speziell mit Zugang für Gründer <http://www.startercenter.nrw.de/anmelden>.

In jedem Falle ist dem **Finanzamt** die Eröffnung oder Übernahme, auch die Verlegung und Auflösung eines Betriebes anzuzeigen. Die die Anmeldung muss elektronisch erfolgen. Das können wir für Sie erledigen oder Sie melden sich selbst über das Elster-Portal www.elster.de an.

Bei Details und Fragen dazu helfen wir Ihnen gerne. In dem Fragebogen für das Finanzamt sind insbesondere, der Umsatz und der Gewinn zu schätzen und die Zahl der Arbeitnehmer anzugeben, damit das Finanzamt die entsprechenden Steuervorauszahlungen festsetzen und die Überwachungen der Steueranmeldungen vornehmen kann. Ebenso ist eine Anmeldung bei der Berufsgenossen-

schaft und beim Arbeitsamt erforderlich, wenn Mitarbeiter beschäftigt werden. Welches Finanzamt für Sie bzw. Ihren zukünftigen Betrieb/Praxis zuständig ist, können Sie unter www.finanzamt.de ermitteln.

Die Anmeldung beim Finanzamt ist wichtig, damit eine Steuernummer vergeben wird, die man z.B. für die Rechnungsstellung und das Briefpapier braucht. Empfehlung: Auf jeden Fall einen persönlichen Elster-Zugang (unter www.elster.de) einrichten. Der wird für Finanzamtskommunikation und jetzt z.B. auch für Corona-Hilfen zunehmend gebraucht.

5. Buchführung

Haben Sie die Hürde der Anmeldung Ihres Gewerbes übersprungen, stellt sich für Sie als Unternehmer die Frage „Einfache oder doppelte Buchführung“. Hierfür gelten grob folgende Regeln:

Einfache (Mindest-)Aufzeichnungen mit Einnahme-Überschuss-Rechnung	Doppelte Buchführung mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
Freiberufler (Klein-)Gewerbetreibende (nicht mehr als 60.000 € Gewinn oder 600.000 € Umsatz pro Jahr)	Gewerbetreibende, soweit nicht unter den Buchführungsgrenzen bzw. gewerbliche Personengesellschaften immer Freiberufler freiwillig möglich Kapitalgesellschaften, Pflicht
In Verzeichnissen werden die Einnahmen und Ausgaben laufend erfasst.	Für jeden Geschäftsvorfall erfolgt eine Buchung auf einem dafür vorgesehenen Konto (Soll- oder Habenkonto)
Jahresabschluss, d.h. die Ermittlung des Gewinns oder Verlustes erfolgt mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR)	Jahresabschluss muss als Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt werden, bei Kapitalgesellschaften ergänzt um den Anhang, Lagebericht und Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger; ggfs. Erleichterungen für Kleinst-Kapitalgesellschaften.

Wir helfen Ihnen bei der Feststellung Ihrer Pflichten und der Einrichtung und Organisation der Buchführung, wenn Sie selbst buchen wollen oder machen Ihnen ein Angebot für einen Komplettservice, wenn Sie diese Arbeiten lieber außer Haus geben wollen. Wichtig auf jeden Fall: von Anfang an alle Belege sammeln und bei Rechnungen darauf achten, dass diese korrekt an Sie bzw. das Unternehmen (die Gesellschaft) adressiert sind.

Wichtig

Wenn Sie die Buchführung oder Teile davon im eigenen Haus machen, beachten Sie die GoBD = Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen sowie zum Datenzugriff, die seit 2015 für Steuerzwecke zwingend anzuwenden sind. Die verschärften Bestimmungen insbesondere bei allen elektronisch geführten Büchern und Nebenbüchern gelten nicht nur für buchführungspflichtige Kaufleute, sondern für die steuerrelevanten Aufzeichnungen und Belege **aller** selbständigen Steuerpflichtigen, also insbesondere auch für Freiberufler. Das hat Auswirkung auf die Systemwahl und den Hard- und Software-Kauf und auch z.B. für Ihr Kassen- und Warenwirtschaftssystem sowie die Betriebsorganisation. Zur Vermeidung von Nachteilen und teuren Fehlinvestitionen, sollten Sie dies bereits in der Planungsphase und wenn Sie entsprechende Angebote einholen berücksichtigen.

Zu Einrichtung, Organisation und Einzelfragen im Zusammenhang mit Ihrem Rechnungswesen beraten wir Sie gerne auch zu Datenübernahme aus Ihren „Vorsystemen“ (Kasse, Faktura, Warenwirtschaftssysteme u.a.) und von Ihrer Bank sowie zu Cloud- und Online-Lösungen und finanzamtssicherer Kassenführung. Außerdem unterstützen wir Sie bei der Formulierung Ihrer Verfahrensdokumentation, die die Basis für eine „finanzamtssichere“ Buchführung bildet. Fordern Sie uns!

6. Abschlüsse und Gewinnermittlung

Der Gewinn oder der Verlust eines Wirtschaftsjahres wird entweder durch die Einnahme-Überschuss-Rechnung oder die Bilanz festgestellt. Aufgrund der Buchführung sowie nach den notwendigen Abschlussbuchungen (z.B. Berücksichtigung der Abschreibung, Sachentnahmen und Privatnutzungen, Rückstellungen u.a.m.) wird der Jahresabschluss erstellt, der dann Basis für die be-

trieblichen und gegebenenfalls privaten Steuererklärungen ist. Neben der Erfüllung der gesetzlichen und steuerlichen Anforderungen soll der Jahresabschluss Sie aber auch gut bei Ihrer Bank aussehen lassen. Unsere praxiserprobten Qualitätsstandards auf der Basis der Erstellungsgrundsätze für Steuerberater mit oder ohne Plausibilitätsbeurteilung gewährleisten, dass die Erfüllung aller Anforderungen gemäß Ihrem Auftrag und Ihren Vorgaben optimiert wird.

7. Betriebswirtschaftliche Auswertung

Die in der Buchführung und Bilanz gewonnenen Zahlen sollten jedoch nicht nur für das Finanzamt aufbereitet werden, sondern auch eine Basis für eine betriebswirtschaftliche Analyse oder gegebenenfalls für einen Betriebsvergleich sein. Letzteres ist bei entsprechender Ausgestaltung der laufenden Buchhaltung auch monatlich bereits möglich. Eine solche Analyse (BWA, Betriebsvergleich) kann dazu beitragen, Schwachstellen frühzeitig aufzudecken und entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten. Auch Ihre Bank verlangt in der Regel die regelmäßige Vorlage einer BWA zur Überprüfung Ihrer Kreditwürdigkeit. Der Ausbau zu einem Frühwarnsystem oder Planungs- und Controlling-Instrument ist jederzeit möglich.

Wir beraten Sie gerne bei der Auswertung und laufenden Überwachung Ihrer Zahlen. Lassen Sie sich unsere Angebote für regelmäßige BWA-Besprechungen und Controlling erläutern.

8. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Gewerbetreibende und Freiberufler unterliegen in der Regel der Umsatzsteuer. Nicht umsatzsteuerpflichtig sind so genannte Kleinunternehmer, die im vorangegangenen Kalenderjahr bis 22.000 € (Erhöhung ab 1.1.2020; vorher 17.500 €) und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht über 50.000 € Umsatz aufweisen), es sei denn, sie haben ausdrücklich für die Umsatzsteuer optiert. Für alle Lieferungen und Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt ausführt, hat er Umsatzsteuer (derzeit 19 % bzw. 7 %) an das Finanzamt abzuführen. Er überwälzt jedoch diesen Betrag auf seine Kunden/Mandanten. Besonderheiten sind auch im grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie bestimmten Branchen (z.B. Bauleister, Gebäudereiniger, Metallhandel, Handel mit Telekommunikationsgeräten) zu beachten. Daneben gibt es etliche Steuerbefreiungen (z.B. Ärzte im Bereich der Heilbehandlung, Versicherungsvermittlung, Lehrtätigkeit in bestimmten Fällen). Das muss im Einzelfall geklärt werden, wenn die entsprechenden Tatbestände bei Ihnen vorkommen.

Umgekehrt muss man wissen, dass in jeder Rechnung, die man selber empfängt, Umsatzsteuer ausgewiesen sein sollte. Diesen offen ausgewiesenen Betrag kann man nämlich als Vorsteuer von seiner Umsatzsteuerschuld abziehen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Rechnung alle erforderlichen Angaben enthält. Auf Anfrage bzw. zum Download im Internet halten wir eine entsprechende Checkliste für Sie bereit.

Nicht-umsatzsteuerpflichtige Unternehmen dürfen keine Umsatzsteuer in ihren Rechnungen ausweisen und können auch keine Vorsteuer geltend machen.

Alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen müssen jährlich mindestens eine Umsatzsteuererklärung abgeben. Darüber hinaus besteht die Pflicht, Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben. Bei Neugründung gelten für Umsatzsteuervoranmeldungen ab 2021 bis vorläufig 2026 die allgemeinen Abgabefristen berechnet auf Basis der voraussichtlich für das Gründungsjahr zu zahlenden Umsatzsteuer. D.h. bei einer (voraussichtlichen) Jahressteuerschuld bis 7.500 € vierteljährlich, darüber monatlich. Wenn Sie nicht das ganze Jahr schon tätig sind, müssen Sie die voraussichtlich anfallende Umsatzsteuer hochrechnen auf 12 Monate. Eine Befreiung von der Abgabe ist nicht möglich. Die genauen Regeln sind nachzulesen im [BMF-Schreiben vom 16.12.2020 zur Umsatzsteuervoranmeldung bei Neugründung](#). Die Abgabe muss elektronisch erfolgen z.B. über DATEV direkt aus Ihrer Buchhaltung oder das ELSTER-Programm der Finanzverwaltung (<https://www.elster.de>).

9. Beschäftigung von Arbeitnehmern

Bei der Beschäftigung von Personal ist insbesondere darauf zu achten, dass ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird. Was mindestens geregelt werden muss, ergibt sich aus dem „Nachweisgesetz“, nach dem auch bei mündlichen Verträgen die wichtigsten Inhalte innerhalb eines Monats nach Arbeitsaufnahme schriftlich festgehalten werden müssen. Eine Muster-Arbeitshilfe nach dem letzten Gesetzesstand (2014) dazu finden Sie auch im Download-Bereich auf unserer Internetseite [htt-](#)

Bei der Beschäftigung des Ehegatten sind erhöhte Anforderungen zu stellen. In jedem Falle ist das Gehalt auf ein Konto zu überweisen, über das der Ehegatte selbst allein verfügen kann. Besonderheiten sind auch für Gesellschafter-Geschäftsführer der GmbH, UG, AG-Vorstände und sonstige mitarbeitende Gesellschafter zu beachten. Außer Steuerfragen ist auch eine Statusfeststellung zur Sozialversicherungspflicht durchzuführen.

10. Sozialversicherung und eigene Vorsorge des Gründers

Diese Frage ist so bedeutsam, dass man sie auf jeden Fall **von den zuständigen Trägern der Sozialversicherung verbindlich** prüfen lassen muss. Hierfür gibt es ein verbindliches Statusfeststellungsverfahren, das jederzeit auf Antrag möglich ist, bei Ehegatten und Gesellschafter-Geschäftsführern ist es zwingend vorgeschrieben. Die Zuständigkeit obliegt der DRV (Deutsche Rentenversicherung).

Wichtig: Machen Sie alle Angaben vollständig. Beantragen Sie die verbindliche Feststellung und geben Sie sich nur mit schriftlichen Auskünften („Bescheiden“) zufrieden.

Bei der **Rentenversicherung** ist die Unterscheidung von Versicherungspflicht, Versicherungspflicht auf Antrag, Versicherungsfreiheit und freiwilliger Versicherung bedeutsam. Hieran sind jeweils unterschiedliche Ansprüche geknüpft. Achten Sie also genau auf die Begriffe und lassen Sie sich die Unterschiede erklären. Zur Rentenversicherung der Selbständigen beraten Sie individuell und mit Berechnung Ihrer persönlichen Ansprüche („Kontenklärung“) die Beratungsstellen der DRV: Unbedingt rechtzeitig einen Termin machen. Dort erhalten Sie auch aussagefähige Broschüren zur Versicherungspflicht der Selbständigen.

Worauf ist speziell zu achten?

Versicherungspflicht bestimmter Berufsgruppen (z.B. Hebammen, Lehrer/Dozenten, Handwerker), sofern keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt werden (auch Azubis zählen): **Nicht jeder Selbständige ist automatisch befreit!** Wer Künstler ist, kann in den Genuss der besonderen Vorteile in der Künstlersozialversicherung kommen: die halben Beiträge zahlt der Staat! Nicht einfacher wird die Sache dadurch, dass die Versicherungspflicht für jeden Zweig der Sozialversicherung gesondert geregelt ist. Insbesondere besteht für **Selbständige mit nur einem Auftraggeber**, die keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, Rentenversicherungspflicht!

Hinweis: Bei Beschäftigung für (vorerst) nur einen Auftraggeber kann **innerhalb von drei Monaten nach Gründung** ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung für Selbstständige mit einem Auftraggeber gestellt werden (Formular V0050 der DRV).

Außerdem gibt es nach wie vor „Scheinselbstständige“: d.h. sozialversicherungspflichtig ist auch, wer nach Art eines Arbeitnehmers in den Betrieb seines (Haupt-)Auftraggebers eingegliedert ist. Dies gilt dann für alle Zweige der Sozialversicherung.

Da die Regeln immer noch sehr komplex und Fehleinschätzungen im Einzelfall teuer sind, kann nur gelten: Machen Sie auf jeden Fall von Ihrem Recht Gebrauch, Ihren Sozialversicherungsstatus und in Grenzfällen auch den Status Ihrer Mitarbeiter verbindlich feststellen zu lassen. Insbesondere für mitarbeitende, nicht beherrschende GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer haben sich die Regeln für die Versicherungspflicht zuletzt verschärft. Nutzen Sie daher nur aktuellste Informationsquellen.

Formulare (insbesondere Vordruck V023: Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung für Selbstständige) sowie ausführliche Informationen zum Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV finden Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de, Suchwort „Statusfeststellung“ eingeben. Dort ist auch ein Formularpaket zur Statusfeststellung verfügbar. Damit kann der Antrag online gestellt werden.

Hinweis: Mit Wirkung ab dem 1. April 2022 wird das Statusfeststellungsverfahren verbessert. Es wird nicht mehr die Versicherungspflicht, sondern der Erwerbsstatus festgestellt. D.h. ob eine Tätigkeit als selbständig oder nicht-selbständig eingestuft wird. Das ist insbesondere für die zunehmenden „freelancer“ hilfreich. Beide Vertragspartner – Auftragnehmer und Auftraggeber – können die neue Statusfeststellung beantragen. Zuständig ist die DRV. Eine verständliche Einführung findet man z.B. bei der AOK https://www.aok.de/fk/fileadmin/user_upload/jahreswechsel/2022/aok-tut-2022-statusfeststellungsverfahren.pdf .

Nichts Neues gibt es zur Altersvorsorgepflicht für Selbständige (Aktenzeichen im Aktenplan des Arbeitsministeriums 44501 Altersvorsorgepflicht für Selbständige (AVP)), deren Einführung noch unter der alten Regierung für 2024 geplant war. Hier bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

Pflichtversicherung auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung für Selbständige

Unbedingt beachten: Bei Neuaufnahme einer selbständigen Tätigkeit kann **innerhalb von drei Monaten** nach Aufnahme der Tätigkeit die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung beantragt werden. Das ist eine **Ausschlussfrist!** Danach kann eine freiwillige Weiterversicherung nicht mehr begründet werden.

Der Beitrag beträgt 2021 unverändert 2,4 % der Bemessungsgrundlage. Für Selbständige gilt die Ausnahme, dass im Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit und im darauffolgenden Kalenderjahr (sog. Startphase) als beitragspflichtige Einnahme die Bezugsgröße mit 50 v.H. anzusetzen ist. D.h. sie zahlen nur den halben Beitrag. Für 2021 sind das monatlich 39,48 € (West) und 37,38 € (Ost). Ausführliche **Hinweise zum Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung** enthält das aktuelle [Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit](#) (Stand 01.2021). Dort finden Sie auch Beispiele für die mögliche Höhe des Arbeitslosengeldes, die sich nach dem Qualifikationsniveau richtet.

Künstlersozialkasse: was Sie als „Kreativer“ wissen müssen bzw. wenn Sie als Unternehmer Kreativdienstleistungen in Anspruch nehmen

Für selbständige Künstler ist die Versicherungspflicht in der Künstlersozialkasse zu prüfen. Dazu gehören nicht nur Maler, Schriftsteller, Sänger etc., sondern auch Designer, Kameraleute und viele andere kreative Berufe. Die Versicherungspflicht ist günstig, weil dann die Künstlersozialkasse die Hälfte der Beiträge für Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung übernimmt und man auch entsprechende Rentenansprüche erwirbt.

Wer selbständige Künstler und Publizisten beschäftigt, muss andererseits die sog. Künstlersozialabgabe auf die an diese Künstler gezahlten Honorare abführen. Wer Künstler in größerem Umfang beschäftigt (z.B. Theater, Werbeagenturen) sollte das unbedingt bei seiner Kalkulation berücksichtigen. Der Abgabesatz bleibt 2021 unverändert und beträgt 4,2%. Näheres erfahren Sie unter www.kuenstlersozialkasse.de.

Krankenversicherung: freiwillig gesetzlich (GKV) oder private Krankenversicherung (PKV)?

Ab 01.01.2019 ist der Mindestbeitrag in der GKV deutlich auf rund 170 € monatlich gesunken. Damit ist er selbst für Ledige „konkurrenzfähig“. Da die Entscheidung aber weitreichende Konsequenzen bis zur Rente und vor allem in der Familienphase hat, informieren Sie sich hierzu gründlich, um Vor- und Nachteile für Ihren Fall abzuwägen. Einstieg z. B. über www.tk.de/techniker/leistungen-und-mitgliedschaft/versichert-als-selbststaendige-2004588

11. Finanzierungshilfen bei Gründung aus der Arbeitslosigkeit

11.1 Der Gründungszuschuss

Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit (mindestens 15 Stunden pro Woche) die Arbeitslosigkeit beenden, können zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung einen Gründungszuschuss nach § 93 SGB III beantragen.

Der Gründungszuschuss ist steuerfrei und unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt.

Die Förderung erfolgt in zwei Phasen:

- In Phase eins erhält der Gründer sechs Monate lang das bisherige Arbeitslosengeld I zuzüglich einer Pauschale von 300 € für Sozialversicherungsbeiträge als Gründungszuschuss.
- In der zweiten Förderphase kann für weitere neun Monate noch die Pauschale von 300 € für die Sozialversicherung gezahlt werden.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch, sondern es handelt sich um Ermessensentscheidungen. Die Förderung ist nur möglich, wenn noch ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld I von mindestens 150 Tagen besteht. Voraussetzung ist außerdem die Vorlage einer positiven Stellungnahme einer fachkundigen Stelle zur Tragfähigkeit der Existenzgründung (z.B. Kammer, Steuerberater). Anträge sind bei der jeweils zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen. Die aktuellen Bedingungen für den Gründungszuschuss finden Sie auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/existenzgruendung-gruendungszuschuss>.

11.2 Einstiegsgeld und Hilfen für ALG II-Bezieher

Wer sich als „Hartz IV“ (ALG II)-Empfänger selbständig macht, kann Einstiegsgeld (bis zu 24 Monate gem. § 16 b SGB II) sowie Darlehen und Zuschüsse für notwendige Beschaffung von Sachgütern (Zuschüsse max. 5.000 € gem. § 16 c Abs. 1 SGB II) beantragen. Auch hier ist eine Tragfähigkeitsanalyse Voraussetzung, die jedoch grundsätzlich vom Jobcenter veranlasst und auch finanziert wird, weshalb diese Maßnahmen nur in enger Abstimmung zwischen Bundesagentur für Arbeit und Maßnahmenträger erfolgen. Zielrichtung ist hier die Darlegung, dass der Gründer auf absehbare Zeit aufgrund der Selbständigkeit keine Hilfeleistungen mehr brauchen wird. Die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit mit Details zum Einstiegsgeld in der aktuellsten Fassung vom 21.11.2019, gültig b.a.w., stehen als pdf unter https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/.../FW-SGB-II-16b_ba015829.pdf zum Download zur Verfügung.

12. Sonstige (Steuerspar-)Hinweise

Kundengeschenke dürfen den Betrag von 35 € pro Jahr und Kunde nicht übersteigen, damit sie steuerlich abziehbar sind. Der Empfänger muss das Geschenk versteuern oder Sie übernehmen die Steuer pauschal. Für Streuartikel (bis 10 €) gilt die Einschränkung nicht.

Bei der Bewirtung von Geschäftsfreunden ist der Rechnung eine Aufstellung beizufügen, die den Ort und den Tag der Bewirtung, die bewirteten Personen einschließlich Sie selbst, den Anlass der Bewirtung und die Höhe der Aufwendungen enthält. Sie können die Angaben auch formlos auf dem Bewirtungsbeleg machen. Im Übrigen werden nur maschinell erstellte und registrierte Belege, in denen die Speisen und Getränke einzeln aufgeführt sind, steuerlich anerkannt. Ordnungsmäßige Bewirtungsquittungen werden – soweit die Aufwendungen angemessen sind – mit 70 % steuerlich zum Abzug zugelassen.

Bei Geschäftsreisen können Fahrtkosten, Pauschalen für den Verpflegungsmehraufwand, die Übernachtungskosten in der nachgewiesenen Höhe und die sonstigen Reisenebenkosten steuerlich berücksichtigt werden.

Die Fahrtkosten werden entweder über die Vollkostenerfassung aller Pkw-Kosten (mit Gegenrechnung des privaten Nutzungsanteils lt. Fahrtenbuch) oder über die Angabe der gefahrenen Kilometer, multipliziert mit 0,30 €, berücksichtigt. Bei betrieblicher Nutzung über 50% wird das Kfz automatisch Betriebsvermögen und es kommt die sog. 1%-Regel zur Anwendung, wenn kein ordnungsmäßiges Fahrtenbuch geführt wird. Das Fahrtenbuch ist wichtig speziell auch bei mehreren betrieblichen Kfz: Sonst wird Ihnen die Eigennutzung ggfs. mehrfach zugerechnet. Sonderregelungen gelten für E-Autos und Hybrid-Fahrzeuge.

Verpflegungsmehraufwand kann bei eintägigen Geschäftsreisen ab einer Abwesenheitsdauer von 8 Stunden bzw. bei mehrtägigen Reisen jeweils für den An- und Abreisetag sowie die „Mitteltage“ pauschal geltend gemacht werden. Die Pauschalen betragen 2021 im Inland für eintägige Reisen über 8 Stunden und An- und Abreisetage bei mehrtägigen Reisen 14 €/Tag; für „Mitteltage“ 28 €/Tag. Im Ausland gelten andere Sätze je nach Land (siehe Tabelle auf unserer Homepage). Übernachtungskosten sind immer nachzuweisen. Für die Abrechnung halten wir entsprechende Vordrucke auf unserer Internetseite zum Download bereit.

Die Anerkennung von Betriebsausgaben hängt außerdem von der zeitnahen, korrekten Verbuchung und Festschreibung der Buchungen – teilweise auf besonderen Konten – sowie der ordnungsmäßigen Belegführung ab. Wenn wir für Sie buchen, richten wir das für Sie ein und geben Ihnen entsprechende Hinweise zur Belegführung.

Wenn Sie selbst Ihre Aufzeichnungen bzw. Buchführung übernehmen, machen wir Ihnen gerne ein Angebot für eine Einrichtungsberatung und laufende Selbstbucher-Hotline.

13. Spezielle Steuervorteile für Gründer

Der Gesetzgeber fördert Gründer und Klein- und Mittelbetriebe auch über verschiedene steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten. Besonders interessant sind die Verlustverrechnungsmöglichkeiten und der Verlustrücktrag, wenn Sie oder Ihr Ehepartner vor der Gründung berufstätig waren und bereits Steuern gezahlt haben. Hier können eventuell über einen Verlustrücktrag oder Bildung eines sog. Investitionsabzugsbetrags auch schon im Jahr vor Betriebseröffnung noch Steuern aus dem letzten Jahr zurückgeholt werden, die Ihnen in der Anfangsphase sicher helfen.

14. Steuerfragen bei der Rechtsformwahl

Ihre steuerliche Belastung hängt entscheidend auch von der Rechtsform ab, die Sie für Ihr Unternehmen wählen. Vielleicht zahlen Sie als Gründer in der Anfangsphase noch keine oder kaum Steuern. Das kann sich aber plötzlich ändern, wenn Sie ans Verdienen kommen. Hier helfen nur die regelmäßige Steuervorschau und das Gespräch mit Ihrem Steuerberater von Anfang an. Gerne erläutern wir Ihnen anhand unserer Checklisten zur Rechtsformwahl die Steuerwirkungen der Rechtsformwahl besonders im Vergleich von Personen- und Kapitalgesellschaften oder erstellen mit unseren professionellen Steuerprogrammen entsprechende Vorschau- und Vergleichsrechnungen.

Steuerlich ist oft der Start als Personenunternehmen sinnvoll. Dann können Anfangsverluste mit anderen Einkünften verrechnet werden und so Steuer gespart werden. In Stufe 2 und speziell auch, wenn weitere Kapitalgeber beteiligt werden sollen, sollte eine Einbringung in eine Kapitalgesellschaft geprüft werden. Besonders für Startups kommt dann in Stufe 3 die Einrichtung einer Holdingstruktur in Frage, aus der heraus man einzelne Sparten einfacher veräußern kann.

Wichtig ist auch die steuerliche Vertragsprüfung Ihrer Gesellschaftsverträge, Geschäftsführerverträge, GmbH-Satzung usw. sowie die Einhaltung aller Formvorschriften speziell auch bei der Unternehmergesellschaft mit beschränkter Haftung (UG) oder der GmbH. Speziell bei beherrschenden Gesellschaftern (über 50% Anteile) müssen Vereinbarungen zur steuerlichen Anerkennung stets im Vorhinein und nachweisbar (schriftlich) getroffen werden und Gesellschafterbeschlüsse müssen sorgfältig und zeitnah protokolliert werden. Vereinbarte Vergütungen müssen angemessen sein und wie unter fremden Dritten erfolgen. Bei den notwendigen Überlegungen helfen wir Ihnen gerne.

15. Corona-Hilfen

Grundsätzlich wird bei Corona-Hilfen auf Corona-bedingte Umsatz- und Ertragsrückgänge abgestellt. D.h. wer bisher noch nicht tätig war, kann da logischer Weise nichts vorweisen. Nicht unbedingt als Neugründung gilt aber in bestimmten Fällen die Übernahme und Fortführung eines Betriebs, egal ob gekauft oder z.B. ererbt. Auch für Start-ups gibt es Hilfsprogramme. Außerdem ändert sich die Lage noch regelmäßig (Stand bei Redaktionsschluss im Januar 2022).

Also den eigenen Fall immer individuell und zeitaktuell prüfen. Auch hier sind wir als „prüfende Dritte“ an Ihrer Seite.

16. Steuerberatung

Viele Fragen stürmen erst auf Sie ein, wenn Sie mit Ihrer Arbeit begonnen haben. Für die Anlaufzeit empfehlen wir unsere Gründerhotline, unsere Selbstbucherservice und unsere Unterstützung bei Planung und Controlling. Gerne informieren wir Sie auch über die hierzu bestehenden Fördermöglichkeiten.

Die Hinweise berücksichtigen die Rechtslage ab 01.01.2022. Wenn Sie bereits vorher Aufwendungen tätigen oder getätigt haben oder Umsätze erzielt haben, gelten teilweise abweichende Regelungen.

Bitte beachten Sie auch unsere branchenspezifischen Merkblätter für Gründer, z.Z. verfügbar für Ärzte, Zahnärzte und Gastronomie.

Einfach kann jeder.
bpw hilft – auch bei
schwierigen Fragen.

Für uns gilt auch 2022:



*Richtig „steuern“ –
wissen wo's lang geht!*

Sprechen Sie uns an oder besuchen Sie uns auf unserer Homepage.

www.bpw-online.de